

Organisationsreglement Gemeinderat – Anhang 5

Kompetenzordnung für Ressort Soziales betreffend Aufgaben der Fürsorgebehörde

vom 4. Dezember 2018

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Grundsätze	3
3. Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/ der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe (Normfälle)	4
4. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/ der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe	4
<u>A. Voraussetzungen und Grundsätze</u>	
A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	4
A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen	5
A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung der Leistungen	5
<u>B. Materielle Grundsicherung</u>	
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	5
B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen	6
B.3 Wohnkosten	8
B.4 Medizinische Grundversorgung Ausrichtung folgender Leistungen	9
<u>C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen</u>	
C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	10
C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	10
C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen (nicht stationäre)	11
C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung	12
C.1.6 Urlaub / Erholung	12
C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde	13
C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen	13
C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	14
<u>D. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration</u>	16
<u>E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen</u>	
E.1.2 Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige	17
<u>F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten</u>	18
5. Rückerstattungen / Verrechnungen	18
6. Gültigkeit der Richtlinien für die Abteilung Soziales	18

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für den Entscheid über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) zuständig ist. Sie regelt nicht die Höhe der Ausgabenpositionen im Einzelfall. Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG sind gemäss §17 Sozialhilfeverordnung (SHV) die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese werden ergänzt durch Richtlinien und allgemeinverbindliche Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Niederhasli.

Die Kompetenzordnung ist, soweit möglich, analog der Systematik der SKOS-Richtlinien aufgebaut.

2. Grundsätze

1. Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nicht-Normfällen und zwischen Norm- und Nicht-Normleistungen. Die Norm bezieht sich sowohl auf Art und Höhe als auch auf die Gründe der Unterstützung.
2. Über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG in Normfällen sowie die Gewährung von Normleistungen entscheidet der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe resp. deren/dessen Stellvertreter/-in in eigener Kompetenz. Für die Unterstützung der Nicht-Normfälle sowie die Gewährung von Nicht-Normleistungen ist dem Gemeinderat ein Antrag zu stellen. Vor der Bewilligung des Antrages dürfen keine Leistungen ausgerichtet werden, ausgenommen bei ausgewiesenem Bedarf einer Notunterstützung (vgl. Ziffer IV. Abschnitt A.7).
3. Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach der Asylfürsorgeverordnung. Vorläufig Aufgenommene, welche bis 30. Juni 2018 nach den Grundlagen des SHG unterstützt wurden, dürfen seither nicht höhere Leistungen empfangen als Sozialhilfebezüger, welche gestützt auf das SHG und die SKOS-Richtlinien unterstützt werden.
4. Normfälle / Nicht-Normfälle
Norm- bzw. Nicht-Normfälle sind Fälle, die aufgrund der unter Ziffer III. aufgeführten Gründe unterstützt werden. Die Unterstützungsgründe, die als Nicht-Normfälle gelten, sind abschliessend aufgezählt.
5. Normleistungen / Nicht-Normleistungen
Normleistungen sind Leistungen, die in Ziffer IV. der Kompetenzordnung festgelegt sind. Sie sind sowohl in der Art als auch in der maximalen Höhe definiert und werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gewährt. Alle anderen Leistungen gelten als Nicht-Normleistungen.
6. Leistungsentscheide
Leistungsentscheide sind maximal ein Jahr gültig, bedürfen eines schriftlichen Unterstützungsantrages und werden vom Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe mit Unterschrift bewilligt.

7. Revision

Sämtliche laufenden Fälle, bei denen wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausgerichtet wird, werden innert einer Frist von maximal zwölf Monaten einer Revision unterzogen. Bei diesen Revisionen wird die Anspruchsberechtigung überprüft und neu festgelegt, analog dem Verfahren bei Neuanträgen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe.

3. Normunterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe (Normfälle)

In die Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe fallen grundsätzlich alle Fälle, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG erfüllen, ausser den unten aufgeführten Ausnahmen, und alle Fälle der Kinder- und Jugendhilfe, sofern Leistungen im Rahmen der Norm (Normleistungen) ausgerichtet werden. Diese Fälle werden als Normfälle bezeichnet.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG beantragt bzw. ausgerichtet wird und die einen oder mehrere der folgenden Unterstützungsgründe ausweisen, gelten als Nicht-Normfälle und fallen in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats:

- Selbstständig erwerbend
- Liegenschaftsbesitz
- Nicht sofort realisierbares Vermögen beträgt mindestens das 10-fache des Vermögensfreibetrages nach lit. E.2.1 der SKOS-Richtlinien
- Im Studium
- Besuch/in Ausbildung an einer Privat- oder Mittelschule sowie höheren Fachschule oder Fachhochschule
- In Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Altersjahres begonnen wurde oder neu begonnen werden soll
- In Ausbildung, ohne eidgenössisch anerkannten Abschluss (unabhängig des Alters)
- In Zweitausbildung (bei Neuaufnahme oder Bewilligung bei laufenden Fällen)

4. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe:

A. Voraussetzungen und Grundsätze

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach SHG werden gemäss der Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 19. November 2015 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien berechnet. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der Einkommensfreibetrag (EFB) berücksichtigt.

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe hat die Kompetenz, über die Ausrichtung einmaliger, anerkannter und unmittelbar anstehender Verpflichtungen im Rahmen der Normleistungen, welche bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt werden, im Sinne einer einmaligen Überbrückung zu entscheiden, sofern das anrechenbare Einkommen geringfügig höher als die Eintrittsschwelle ist.

A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen dürfen nicht vor der Bewilligung des Antrages auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG ausbezahlt werden.

Davon ausgenommen sind Notunterstützungen im Umfang des Unterstützungsbudgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle, sofern der Bedarf für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach SHG und die unmittelbare Mittellosigkeit ausgewiesen sind, für

- Normfälle mit Normleistungen: Notunterstützung bis zu drei Monaten
- Nicht-Normfälle oder Nicht-Normleistungen: mit Entscheid des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe Notunterstützung bis zu drei Monaten

A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung der Leistungen

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe hat die Kompetenz, schriftlich Auflagen und Weisungen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien zu erteilen und die Klientinnen/die Klienten bzw. deren gesetzliche Vertretung unter Androhung von Leistungskürzungen zu warnen. Die Durchsetzung von Leistungskürzungen und Einstellungen von Leistungen erfolgt mittels Entscheides des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe mit Rechtsmittelbelehrung.

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe hat die Kompetenz, auf Leistungsanträge nicht einzutreten oder Leistungen abzulehnen und das Nichteintreten sowie die Ablehnung mittels begründeten, schriftlichen Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der Gemeinderat ist über solche Entscheide mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung zu informieren.

B. Materielle Grundsicherung

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert: Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SHG, SKOS-Richtlinien und gefällter Leistungsentscheide.

Ausrichtung eines Betreuungsbeitrags zum Grundbedarf bei Ausübung des Besuchsrechts:

Fr. 20.— / Kind / Tag (Fr. 15.— Kostgeld, Fr. 5.— Freizeit)

Fr. 15.— / Kind / halben Tag (inkl. Mittag- oder Abendessen)

B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):

- Ausrichtung eines der Lebenssituation angepassten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im Rahmen der SKOS-Richtlinien; der angepasste Grundbedarf beinhaltet alle Auslagen der Klientin/des Klienten, die im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien (SKOS-Warenkorb gemäss Sozialhilfe-Behördenhandbuch) enthalten sind, abzüglich den durch die Institution bzw. das entsprechende Arrangement oder die Tages-Versorgungertaxen bereits gedeckter Auslagen.

Kosten im Zusammenhang mit einem parallel bestehenden Haushalt:

- Mit dem parallelen Bestehen eines Haushaltes zusammenhängende anerkannte Nebenkosten wie Strom, Telefon, usw., sofern die Übernahme des Mietzinses bewilligt ist (vgl. Abschnitt B.3 Wohnkosten „Mietzins für eine bestehende Wohnung bei stationärem Aufenthalt“) und die Nebenkosten nicht bereits durch den (angepassten) Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt sind.

Kosten für Schnupperaufenthalt in stationärer Einrichtung:

- Für Schnupperaufenthalte in stationären Einrichtungen, wenn der Schnupperaufenthalt im Voraus mit den Sozialarbeitenden abgesprochen wurde; maximal Fr. 800.— / Woche während maximal zwei Wochen

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen) bei stationären Unterbringungen:

1. Von der KESB angeordnete Platzierungen:

- Kosten für von der KESB angeordnete Platzierungen während maximal zwölf Monaten (bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Auftrag des Beistandes/der Beiständin)

2. Stationäre Unterbringungen in Kliniken und Akutspitälern:

- Kosten für stationäre Unterbringungen in von der medizinischen Grundversorgung nach KVG anerkannten Kliniken und Spitälern sowie Kuraufenthalte ganze Schweiz, allgemeine Abteilung, sofern sie gemäss KVG medizinisch indiziert sind während maximal zwölf Monaten

3. Stationäre Unterbringungen von Erwachsenen in therapeutischen Institutionen, Institutionen für Krisenintervention, Wohneinrichtungen sowie Notfallplatzierungen:

Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:

- für Therapien während maximal zwei Jahren in therapeutischen Einrichtungen mit einem Tagesansatz von maximal Fr. 350.—
- für Kriseninterventionen während maximal sechs Monaten in entsprechenden Institutionen mit einem Tagesansatz von maximal Fr. 450.—
- in Wohn-/Obdachloseneinrichtungen während maximal sechs Monaten mit einem Tagessatz von maximal Fr. 250.—

- im Rahmen von Notfallplatzierungen während maximal drei Monaten in Hotels oder Pensionen (inkl. Frühstück) bis maximal
Fr. 100.— pro Tag für eine Person
Fr. 160.— pro Tag für zwei Personen
Fr. 200.— pro Tag ab drei Personen;
sofern keine andere geeignete Einrichtung, wie z.B. eine gemeindeeigene Notunterkunft, zur Verfügung steht oder in Frage kommt.

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- für Kriseninterventionen während maximal zwei Wochen in entsprechenden Institutionen mit einem Tagesansatz von maximal Fr. 450.—
- in Wohn-/Obdachloseneinrichtungen während maximal zwei Wochen mit einem Tagessatz von maximal Fr. 250.—
- im Rahmen von Notfallplatzierungen während maximal zwei Wochen in Hotels oder Pensionen (inkl. Frühstück) bis maximal
Fr. 100.— pro Tag für eine Person
Fr. 160.— pro Tag für zwei Personen
Fr. 200.— pro Tag ab drei Personen;
sofern keine andere geeignete Einrichtung, wie z.B. eine gemeindeeigene Notunterkunft, zur Verfügung steht oder in Frage kommt

4. Dauernd stationäre Unterbringungen in Alters-, Pflegeheimen und Invalideneinrichtungen:

- Kosten für von den Zusatzleistungen zur AHV/IV gemäss der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) des Kantons Zürich anerkannte Alters- und Pflegeheime sowie Invalideneinrichtungen in der Schweiz im Rahmen der von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Taxbegrenzungen während maximal zwölf Monaten.

5. Dauer-, Teil- und tagesstationäre Unterbringungen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr, jeweils während maximal drei Monaten:

Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:

- in von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannten Einrichtungen im Rahmen der von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegten, maximal zulässigen Versorgertaxen
- in ausserkantonalen Einrichtungen, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind, im Rahmen der von der jeweiligen zuständigen kantonalen Bildungsdirektion festgelegten, maximal zulässigen Versorgertaxen
- in Pflegefamilien oder SOS-Familien:
 - a) im Kanton Zürich im Rahmen der Pflegegeld-Richtlinien und Empfehlungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich
 - b) ausserkantonal zu den jeweils gültigen Ansätzen und Empfehlungen des Standortkantons der Pflegefamilien; sofern der Standortkanton über keine Pflegegeld-Richtlinien verfügt im Rahmen der Pflegegeld-Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich
- in kantonal anerkannten heil- und sozialpädagogischen Pflegefamilien, im Rahmen der von der kantonalen Bildungsdirektion festgelegten, maximal zulässigen Versorgertaxen

- in anerkannten ambulant begleiteten Wohneinrichtungen mit einem Monatsansatz von maximal Fr. 2'500.—

6. Innerkantonale und ausserkantonale Platzierungen in Schulheimen

- Kosten während maximal zwölf Monaten für in von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannten Einrichtungen im Rahmen der von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgelegten, maximal zulässigen Versorgertaxe bei innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen in Schulheimen sofern „soziale Gründe“ vorliegen

B.3 Wohnkosten

Die Bemessung der Logiskosten richtet sich nach dem Beschluss der Sozialbehörde vom 13. Juli 2011 „Mietzins – interne Richtlinie / Grundsatzentscheid für ortsübliche Mietzinse“.

Es gelten folgende Richtwerte für die Gemeinde Niederhasli:

1-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'100.— / Monat
2-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'400.— / Monat
3-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'600.— / Monat
4-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'750.— / Monat
5-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 2'000.— / Monat
ab 6 Personen-Haushalt		Immer Beschluss durch Gemeinderat

WG-Zimmer inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 700.— / Monat
-----------------------------	------	-------------------

möbliertes Zimmer inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 800.— / Monat
-------------------------------------	------	-------------------

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe entscheidet über Ausrichtung und Befristung der Mietzinse.

Des Weiteren entscheidet der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen:

- Bei neu anlaufenden Fällen: Übernahme von maximal drei ausstehenden Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins den Richtwerten entspricht und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann
- Übernahme von maximal drei zweckentfremdeten Monatsmietzinsen zum Erhalt eines günstigen Wohnraumes, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden
- Mietzins für eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Zimmer bei stationärem Aufenthalt ab Datum des Bekanntwerdens für maximal sechs weitere Monate; bei absehbarem längeren stationären Aufenthalt Übernahme des Mietzinses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, längstens für sechs Monate; sofern der Mietzins den Richtwerten entspricht
- Ausstellen von Garantieerklärungen nach Art. 111 OR und in Ausnahmefällen Übernahme von Mietkautionen in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen, sofern der Mietzins den Richtwerten der jeweiligen Wohngemeinde entspricht
- Übernahme der Kosten von Genossenschaftsanteilen in der Höhe von maximal Fr. 10'000.—, sofern der Mietzins den Richtwerten der jeweiligen Wohngemeinde entspricht

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Doppelzahlung des Mietzinses für einen Monat bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere, von der Behörde akzeptierte Wohnung
- Lagergebühren für private Einlagerungen bis maximal Fr. 300.— pro Monat und während längstens zwölf Monaten bei obdachlosen Personen oder bei Übergangslösungen, wenn kein reguläres Mietverhältnis besteht
- Wohnungsvermittlungsgebühren bis maximal in der Höhe von zwei Monatsmietzinsen
- Kosten für Wohnbegleitungen bis maximal Fr. 800.— pro Haushalt und Monat

B.4 Medizinische Grundversorgung Ausrichtung folgender Leistungen:

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG
- Selbstbehalte und Franchisen für vom Arzt verordnete und von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente
- Bei neu anlaufenden Fällen und sofern die gesetzliche Grundlage dazu gegeben ist:
Ausstehende Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen, Gebühren und Verzugszinse, um Leistungssperren zu vermeiden bzw. zu beseitigen und/oder mögliche Beteiligungen des Klienten zu verhindern
Nur möglich sofern die gesetzlichen Grundlagen (jährliche Weisung der Gesundheitsdirektion!) die Weiterverrechnung an die Gesundheitsdirektion zulassen!
- Übernahme von zweckentfremdeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Selbstbehalte, Franchisen sowie Gebühren und Verzugszinse, um Leistungssperren zu vermeiden bzw. zu beseitigen, sofern diese im vollen Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden
- Zahnarztkosten nach SUVA-Tarif pro Person über 16 Jahren und im Vorschulalter:
 - Schmerz- und Notfallbehandlungen
 - jährliche Kontrolluntersuchungen und Dentalhygienebehandlungen
 - Zahnbehandlungen nach vorgängigem Kostenvoranschlag, ab Fr. 3'000.— nach Gutheissung durch Vertrauenszahnarzt;
von der Wartefrist ausgenommen sind Übernahmen von Zahnbehandlungen im Sinne von einmaligen Überbrückungen gemäss Abschnitt A.6
- Durch Schulzahnarzt schriftlich empfohlene Zahnbehandlungskosten für Kinder im Schulalter unter 16 Jahren, sofern die jährliche Kontrolle stattgefunden hat (Finanzierung Jahreskontrolle mit Zahngutschein der Schule; Finanzierung IV-Geburtsgebrechen abklären)

C. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen):

- Medizinische, ärztlich oder therapeutisch empfohlene und nicht durch die Krankenkasse übernommene Therapien oder Hilfsmittel
- Subsidiäre Kostengutsprache bei gestützt auf § 21 Sozialhilfeverordnung eingereichten vorsorglichen Kostengutsprachegesuchen von nicht unterstützten Personen (insbesondere im Bereich Transportkosten / Sanitätseinsätze: durch die Krankenkasse sind nur 50% der Kosten gedeckt)

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

- Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten im Rahmen des in der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV) festgelegten Betrags
- Über die Grundversorgung hinausgehender Versicherungsschutz, wenn dies die kostengünstigere Lösung darstellt (z.B. Zusatzversicherungen für Spalkosten in der ganzen Schweiz bei ausserkantonalen Platzierungen, Zahnversicherungen für Kinder)
- Brillen und Kontaktlinsen jeweils innerhalb von drei Jahren:
Brillenfassung maximal Fr. 150.— und einfache zweckmässige Gläser nach Aufwand;
Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation nach Aufwand, ohne medizinische Indikation bis maximal Fr. 600.—
- Kosten für ärztlich verschriebene orthopädische Schuheinlagen sofern keine Übernahme / Beteiligung durch die Krankenkasse
- Kosten für ärztlich verschriebene Spitex-Leistungen im Haushalt (Eigenleistung Fr. 8.–/Stunde)
- Übernahme der Eigenleistung bei einem ausgewiesenen Sanitäts- oder Rettungseinsatz (nur 50 % Übernahme durch Krankenkasse)
- Kosten für Arztzeugnisse
- Auslagen für ärztlich kontrollierte Betäubungsmittelabgabe (Tagespauschale für die heroingestützte Behandlung; entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr für Arztbesuche und Therapiesitzungen (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)

C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

- Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien (pro geleisteten Tag)
- Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)

- Gebühren und anfallende Kosten für die sprachliche Übersetzung von Arbeitszeugnissen
- Bei ausgewiesener Notwendigkeit und sofern sich der Arbeitgeber nicht an den Kosten beteiligt: Kosten für Arbeits- und Schutzkleidung, bis maximal Fr. 300.— / Jahr

C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen (nicht stationäre)

Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Eine Fremdbetreuung und damit die Übernahme der Betreuungskosten kann in begründeten Fällen auch dann erfolgen, wenn die vorgehend erwähnten Indikationen nicht ausgewiesen sind, aber andere Gründe, wie z.B. die Integration des Kindes, dafürsprechen.

Es ist immer abzuklären, ob das Betreuungsangebot unter die Vorgaben der Rabattverordnung der Gemeinde Niederhasli fällt und somit mit Rabattbeiträgen subventioniert ist. Rabattbeiträge sind geltend zu machen.

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenerm Bedarf delegiert:

- Elternbeitrag bei subventionierten Betreuungsplätzen (Tagesstrukturen, Kinderkrippe, Tagesfamilie etc.)
- Kosten für nichtsubventionierte Betreuungsplätze (Tagesstrukturen, Kinderkrippe, Tagesfamilie etc.) während maximal zwölf Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Kosten für Ferienbetreuung bei Klienten mit Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme (mangels Ferienbetreuungsangebot in der Gemeinde wird die im Einzelfall individuell organisierte Lösung finanziert)
- Elternbeitrag bei anerkannten Tagesfamilien
- Pflegegeld bei nicht anerkannten Tagesfamilien im Rahmen der Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich während maximal zwölf Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
- Kosten für schulergänzende Betreuung / Tagesstrukturen der Primar- und Sekundarschulgemeinde gemäss den jeweils aktuellen Reglementen der Schulen
- Kosten für den Besuch einer Spielgruppe, Waldspielgruppe oder Spielgruppe Plus (mit Deutschförderung) während maximal zwei Jahren vor Beginn der ordentlichen Schulpflicht (maximal zweimal / Woche / Kind)
Kosten für anerkannte ausserordentliche Betreuung zu Hause:
 - Entlastungsdienst bis maximal Fr. 800.— pro Fall und Monat, während längstens sechs Monaten
 - Haushaltshilfe bis maximal Fr. 1'600.— pro Fall und Monat, während längstens sechs Monaten
- Betreuungskosten in weiteren anerkannten sozialpädagogischen und sozialen Angeboten, sofern Übernachtungen bei Tagesfamilien nicht möglich sind und die Eltern beruflich unregelmässig und/oder nachts arbeiten:
 - Pflegefamilien bis maximal Fr. 1'200.— pro Kind und Monat, während längstens 24 Monaten
 - Nachbarschaftshilfe bis maximal Fr. 400.— pro Kind und Monat (gemäss den Ansätzen der „Empfehlung zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung“ des Amtes für Jugend- und Berufsberatung)

C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

- Kosten gemäss Abschnitt C.1.2 „Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen“
 - von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Schullager, Schneetag, Events etc.), gemäss Kosteninformation der Schule
→ bei Schullagern: keine Kürzung des GB dafür keine Übernahme von persönlichen Anschaffungen
 - von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe
 - Kosten für spezielles Schulmaterial für weiterführende Schulen nach der obligatorischen Schulzeit
 - Arbeits- und Lehrstellensuche:
 - Bei ausgewiesener Stellensuche (Nachweis: Formular Stellenbemühungen): ab 7 Bewerbungen / Monat pauschal Fr. 20.00 für Zusatzauslagen Material (Couverts, Bewerbungsmappen, Versand etc.)
 - effektiv entstehende Kosten für Multicheck und dergleichen, ECDL-Skills-Card, Schulbücher (wenn in Lehre / Ausbildung und nicht durch Arbeitgeber finanziert)
 - Fahrtkosten für Lehrstellensuche und Vorstellungsgespräche (öffentlicher Verkehr, 2. Klasse zum Halbtaxtarif)
- ➔ Keine Übernahme von Kosten für Nachhilfeunterricht bei schulischer Indikation (Zuständigkeit Schule)
- ➔ Keine Übernahme von Vorbereitungskursen (inkl. Schulmaterial) für Gymnasium, wenn Kind die Oberstufe besucht

Die obigen Leistungen werden nur erbracht, soweit sie nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

C.1.6 Urlaub / Erholung

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Bei ausgewiesenem Bedarf übernommene situationsbedingte Leistungen für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres für Kinder- oder Ferienlager, für soziale, kulturelle und persönliche Integration in der Schweizer Gesellschaft bis zu einem Betrag von maximal Fr. 400.— pro Person und Jahr.

Gewährung / Bewilligung einer Abwesenheit während Sozialhilfebezug:

- Abwesenheiten im In- und Ausland sind im Voraus mit der Sozialberatung abzusprechen und bewilligen zu lassen
- Bewilligung durch Sozialberatung von maximal vier Wochen Abwesenheit / Kalenderjahr (sinngemässe Anwendung des Arbeitsrechts bzw. Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung)
- Abwesenheit darf soziale und berufliche Integration nicht behindern – soziale und berufliche Integration hat immer Vorrang
- Es besteht kein Anspruch auf Abwesenheit.

C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung der Kosten für den Übergangsmonat bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

- Umzugskosten bis maximal Fr. 1'000.— für Einpersonenhaushalt und maximal Fr. 1'500.— für Mehrpersonenhaushalt
- bei Umzug Reinigungskosten für die Wohnung bis maximal Fr. 1'000.—, sofern die Reinigung in begründeten Fällen, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht durch die Klientin/den Klienten selbst besorgt werden kann

C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen:

- Kosten für durch die KESB angeordnete sozialpädagogische Familienbegleitungen; ohne Anordnung durch die KESB und auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjz) bis maximal Fr. 2'500.— pro Fall und Monat, während längstens 24 Monaten
- Kosten für durch die KESB angeordnetes Jugend- oder Familiencoaching (Massnahmen zur Stabilisierung der Familiensituation); ohne Anordnung durch die KESB und auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfezentrums (kjz) bis maximal Fr. 2'500.— pro Fall und Monat, während längstens 24 Monaten

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Verlängerung des Zeitraums für maximal 6 Monate für die erteilte subsidiäre Kostengutsprache (bei subsidiären Kostengutsprachen mit einem maximalen Kostendach) für die sozialpädagogischen Familienbegleitungen, Jugend- oder Familiencoaching
- Kosten für Verhütungsmittel;
50 % Übernahme durch Klienten – 50 % Übernahme durch Sozialhilfe (individuelle Besprechung zwischen Sozialarbeitenden und Klienten, welche Verhütungsart angewandt und finanziert werden soll)
- Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Basisversicherung)
- Mobilien- und Hausratanschaffungen: Bezug alle zwei Jahre bzw. bei Erstbezug einer eigenen Wohnung bis maximal Fr. 1'500.— für eine Person und maximal je Fr. 500.— für jede weitere Person
- Kosten für Baby-Erstausstattung bis maximal Fr. 800.— für erstgeborenes Kind und maximal je Fr. 400.— für nachfolgende Kinder
- Kosten für ein Fahrrad inkl. Fahrradhelm bis max. Fr. 150.00 / Kind (alle drei Jahre), wenn der Bedarf aufgrund des Schulwegs ausgewiesen ist
- Fristgerecht eingeforderte und rechtmässig ausgewiesene Forderungen von Vermieterinnen/Vermietern aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder Mietkautionen bei Mietzinsausständen oder Mieterschäden im Rahmen der geleisteten Garantiesumme oder bei Anteilscheinen in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen
- Anmeldegebühren für die Gemeinde

- Gebühren von Amtsstellen für zwingend notwendige Dokumente und Vorgänge (z.B. Wohnsitzbestätigung bei RAV-Anmeldung, Betreuungskosten bei Alimenteninkasso etc.)
- Auslagen für die Erneuerung einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und die dafür notwendigen Papiere (Pass Heimatland) sowie für Schweizer Bürger/innen einer Identitätskarte
- Kosten für Schuldenberatung gemäss den geltenden Tarifen der Fachstelle für Schuldenfragen
- Prämien Krankentaggeld-Versicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht oder bei ausgewiesener Notwendigkeit
- Prämien Unfalltaggeld-Abredeversicherung bei der Arbeitslosenkasse bei Aussteuerung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht oder bei ausgewiesener Notwendigkeit
- Prämien Rechtsschutzversicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht
- Bei Platzierungen notwendige Mehrauslagen: effektive Verkehrsauslagen, Urinproben und effektive Mehrauslagen im Rahmen der institutionell obligatorischen Aktivitäten; ausserordentliche Mehrauslagen bis maximal Fr. 500.— pro Jahr
- Mehrauslagen im Rahmen der Wahrnehmung des Besuchsrechts: Kosten für Begleitetes Besuchsrecht, Mehrauslagen öffentlicher Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass, usw., sofern dies die kostengünstigere Variante ist; innerhalb der Schweiz)
- Kosten für den Beizug einer professionellen Übersetzung / Dolmetscher (z.B. AÖZ / Medios etc.); maximal für fünf Gespräche / Kalenderjahr

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Die IZU für Nicht-Erwerbstätige wird nach Ermittlung des Unterstützungsanspruchs festgelegt; das heisst sie wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Ist die Austrittsschwelle erreicht, so darf die IZU in der Regel nicht mehr eingerechnet werden.

Über die IZU für Nicht-Erwerbstätige sollen honoriert und gefördert werden:

- Berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung
- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

Festzulegen ist die IZU für Nicht-Erwerbstätige bei bzw. für:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration (Praktikum, Qualifizierungsprogramm, Ausbildung)
- Aktivitäten zwecks sozialer Integration (gemeinnützige Tätigkeit, nachbarschaftliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen, Beschäftigungsprogramm)

Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die IZU die Hälfte und kommt zudem zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (z.B. 10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung Anlehre (=Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Absolvierung Berufslehre (= Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)

- Motivationssemester des RAV, berufliche Massnahmen der IV und dergleichen
- Besuch Mittelschule
- Besuch höhere Fachschule / Universität

Die maximale IZU für Nicht-Erwerbstätige beträgt:

- Fr. 300.— / Monat für Erwachsene
- Fr. 150.— / Monat für junge Erwachsene

Die minimale IZU für Nicht-Erwerbstätige beträgt:

- Fr. 100.— / Monat für Erwachsene
- Fr. 50.— / Monat für junge Erwachsene

Die IZU wird dem Tätigkeitsumfang entsprechend angepasst. Erhalten im selben Haushalt mehrere Personen eine Zulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU), oder einen Einkommensfreibetrag (EFB), so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen Fr. 850.— pro Haushalt und Monat.

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei monatlicher Tätigkeit:

Pensum in %	IZU / Monat Erwachsene	IZU / Monat junge Erwachsene
90 - 100	Fr. 300.—	Fr. 150.—
80 - 89	Fr. 270.—	Fr. 135.—
70 - 79	Fr. 240.—	Fr. 120.—
60 - 69	Fr. 210.—	Fr. 105.—
50 - 59	Fr. 180.—	Fr. 90.—
36 - 49	Fr. 150.—	Fr. 75.—
1 - 35	Fr. 100.—	Fr. 50.—

Festlegung IZU für Nicht-Erwerbstätige bei stundenweiser Tätigkeit:

Arbeitsstunden	IZU / Monat Erwachsene	IZU / Monat junge Erwachsene
Ab 155	Fr. 300.—	Fr. 150.—
Bis 154	Fr. 270.—	Fr. 135.—
Bis 137	Fr. 240.—	Fr. 120.—
Bis 119	Fr. 210.—	Fr. 105.—
Bis 102	Fr. 180.—	Fr. 90.—
Bis 85	Fr. 150.—	Fr. 75.—
Bis 61	Fr. 100.—	Fr. 50.—

D. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration umfassen berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt, Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote.

Grundlage für Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration bildet das durch die Sozialbehörde genehmigte Konzept des Arbeitsintegrationsbeauftragten (Auswertung, Grundsätze „Integration von Hilfesuchenden der Sozialhilfe“ und das Konzept „Integration von Hilfesuchenden der Sozialhilfe“)

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen):

Kostengutsprache für die Teilnahme an:

- beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Alphabetisierungs- und Deutschkurse
- sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

- Anmeldung und Vermittlung von Klienten bei der Sozialfirma DOCK
- Anmeldung und Vermittlung von Klienten bei der sozialen Auftragsvermittlung ETCETERA Dielsdorf des SAH Zürich (Zustimmung zu Beteiligung an Projekt ETCETERA durch GR-Beschluss vom 7.9.2010)
- Anmeldung und Vermittlung von Klienten bei HEKS Visite
- Kostengutsprache für die Teilnahme an Alphabetisierungs- und Deutschkursen während maximal 18 Monaten von maximal Fr. 1'500.— / Monat bis zum Kompetenzniveau B2
→ Es ist zuvor immer abzuklären, ob Kurse über die Stiftung Chance oder Integrationsbeiträge finanziert werden.
- Kostengutsprache von maximal Fr. 1'000.—/Kalenderjahr für den einmaligen Besuch eines Kurses, die Absolvierung einer Prüfung oder die Erlangung eines Kompetenznachweises, der die Kompetenzen und Chancen im Bewerbungs- und Integrationsprozess erhöhen oder aufrechterhalten kann (z.B. PC-Anwender-Kurs, Bewerbungskurs, Nothelferkurs, Erziehungskurse, Fachkurse, Wiederholungskurse für Kompetenzerhaltung / Erhalt einer spezifischen Bewilligung in bestimmten Berufsbranchen etc.)

E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Anrechnung von Einkommen und Vermögen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

E.1.2 Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Bei Tätigkeit im primären Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen. Für die Festlegung des EFB werden der 13. Monatslohn, die Gratifikation, die Gewinnbeteiligung etc. nicht berücksichtigt.

Die Ausrichtung des EFB wird in die eigene Kompetenz der Sozialarbeitenden delegiert.

Festlegung EFB bei Monatslohn:

Geleistetes Pensum in %	Höhe EFB/Monat Erwachsene ab 01.05.2015 (neue SKOS-RL in Kraft)	Höhe EFB/Monat junge Erwachsene ab 01.05.2015 (neue SKOS-RL in Kraft)
91 – 100	Fr. 400.–	Fr. 200.–
81 – 90	Fr. 365.–	Fr. 182.50
71 – 80	Fr. 330.–	Fr. 165.–
61 – 70	Fr. 295.–	Fr. 147.50
51 – 60	Fr. 260.–	Fr. 130.–
41 – 50	Fr. 225.–	Fr. 112.50
31 – 40	Fr. 190.–	Fr. 95.–
21 – 30	Fr. 155.–	Fr. 77.50
- 20	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Festlegung EFB bei Stundenlohn:

Arbeitsstunden/ Monat	Höhe EFB/Monat Erwachsene ab 01.05.2015 (neue SKOS-RL in Kraft)	Höhe EFB/Monat junge Erwachsene ab 01.05.2015 (neue SKOS-RL in Kraft)
Ab 173	Fr. 400.–	Fr. 200.–
Bis 156	Fr. 365.–	Fr. 182.50
Bis 138	Fr. 330.–	Fr. 165.–
Bis 121	Fr. 295.–	Fr. 147.50
Bis 104	Fr. 260.–	Fr. 130.–
Bis 86	Fr. 225.–	Fr. 112.50
Bis 69	Fr. 190.–	Fr. 95.–
Bis 52	Fr. 155.–	Fr. 77.50
Bis 35	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Ist das monatliche Einkommen kleiner als Fr. 100.– (Erwachsene) bzw. Fr. 50.– (junge Erwachsene), entspricht der EFB dem entsprechenden Einkommen.

F. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Geltendmachung und Berechnung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

5. Rückerstattungen / Verrechnungen

- Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattung von zweckentfremdeten oder unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen, bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen, zu bestimmen.
- Für entstandene Auslagen aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder nicht rückerstatteten Mietkautionen für grobfahrlässig verursachte Mieterschäden sowie entstandene Doppelzahlungen für Mietzinse ist die Rückerstattung durch die Klientin/den Klienten zu prüfen. Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen, bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen, zu bestimmen.
- Über die Weiterführung der Verrechnung von rechtskräftig beschlossenen Rückerstattungen entscheidet der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin Sozialhilfe.
- Über solche Verfügungen und Entscheide ist der Gemeinderat mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung zu informieren.

6. Gültigkeit der Richtlinien für die Abteilung Soziales

Sämtliche in Bezug auf die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG bestehenden Richtlinien und Weisungen, welche in der vorliegenden Kompetenzordnung nicht mehr enthalten bzw. nicht mehr aufgeführt sind, treten ab Wirkung der Kompetenzordnung ausser Kraft.

Diese Kompetenzordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinderat Niederhasli

Präsident
Marco Kurer

Schreiber
Patric Kubli